

derartige Schriften fertige; und von dem Standpunkte des Sachwalters aus würde wohl ein Bedenken dagegen nicht zu erheben sein. Aber ob eine so weit gehende Beschränkung im allgemeinen Interesse erforderlich und rathsam sei, das möchte ich bezweifeln. Wenigstens wünsche ich durch meine Bemerkung darauf hinzuwirken, daß nicht auf Seite der Kammer über den Sinn, den man mit der Vorschrift verbindet, Unklarheit obwalte, was der Fall sein könnte, wenn darüber ganz mit Stillschweigen hinweggegangen würde.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Der §. 21 handelt von den Schriften, die von dem Advocaten wirklich gefertigt worden sind. Hat ein Advocat Schriften der Art, wie von ihnen in §. 21 die Rede ist, gefertigt, so soll er auch sein Concepi darunter setzen. Zuzugeben ist allerdings, daß es Schriften geben kann, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie solche Schriften sind, zu deren zweckmäßiger Entwerfung Rechtskenntnisse vorausgesetzt werden, und ob also eine solche Schrift von dem Advocaten gefertigt werden mußte oder nicht. Wenn das Concepi von einem Advocaten darunter steht, so hat man einen Anhalt dafür, daß sie in Fällen, wo sie von dem Advocaten zu fertigen war, von einem solchen ausgegangen ist. Kommen dagegen Schriften zum Vorschein, die wirklich zum Berufe eines Advocaten gehören, aber kein Concepi unter sich tragen, dann wird man Nachforschungen anstellen, und auf diesem Wege Gelegenheit haben, der Winkelschriftstellerei mehr Einhalt zu thun.

Abg. Dr. Hertel: Ich bitte um's Wort!

Abg. Rittner: Ich wollte mir erlauben, hier bei diesem Paragraphen eine Anfrage nach Befinden an den Herrn Referenten zu richten. Nämlich, es ist doch ziemlich allgemein im Lande üblich, daß bisher Personen, die nicht Sachwalter und nicht Advocaten waren, sich mit der Anfertigung von minderwichtigen Schriften auf den Wunsch der Betheiligten beschäftigt haben, wie mir aus meiner eigenen Praxis bekannt ist, sind dies zum Beispiel Anträge auf Dismembation von Grundstücken, Aufsätze von Schuldverschreibungen und dergleichen, diese hat man bisher vielfach von andern Leuten, als den Advocaten machen lassen. Es ist nun hier im Berichte der Deputation ausdrücklich das Wort gebraucht zu Vermeidung oder Hintertreibung von „Winkelschriftstellerei“. Gleichzeitig besagt der Paragraph, daß der Advocat bei einer Strafe von zwei Thaler seine Unterschrift, sein Concepi unter die Schrift setzen soll. Es scheint mir nun aus dem Zusammenhange dieser beiden Stellen gefolgert werden zu können, daß hinfüro die Anfertigung aller und jeder derartiger Schriften, die überhaupt zur Cognition einer Justizbehörde kommen müssen, allen Andern als den Sachwaltern, streng verboten ist. Ich wünsche nun, daß sich der Herr Referent bestimmt darüber aussprechen möchte, indem zur Zeit wenigstens ich

etwas Bestimmtes hierüber im Berichte nicht gefunden habe. Sollte ich aus Mangel an gehöriger Einsicht in den Inhalt der Vorlage Etwas voraussetzen, was unbegründet und durch diesen Inhalt selbst widerlegt wäre, so würde ich den Herrn Referenten in dieser Beziehung im Voraus um Nachsicht bitten.

Referent Abg. v. König: Welche Schriften zu dem Berufskreise der Sachwalter gehören, und welche auch von einem Andern für einen Dritten gefertigt werden können, darüber giebt es allerdings keine andere Grenzlinie als die, ob zur Abfassung der betreffenden Schrift juristische Kenntnisse gehören. Ist dies der Fall, so gehört die Fertigung der Schrift zum Berufskreise der Sachwalter. In dieser Weise sprachen sich auch aus die Verordnung vom 31. Juli 1839 und conform damit die Strafbestimmungen im Artikel 339 des Strafgesetzbuches: „Wer ohne gesetzliche Befugniß für Andere Schriften fertigt, welche zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt sind, und deren zweckmäßige Abfassung Rechtskenntnisse voraussetzt“. Inwieweit nun freilich Rechtskenntniß zur Abfassung der Schrift gehöre, das ist in dem einzelnen Falle nach den Umständen von der Behörde zu ermessen.

Abg. Rittner: Nachdem der Herr Referent nun die nothwendige Rechtskenntniß als Kriterium für die Schriften aufgestellt hat, welche auch von andern Leuten, als den Advocaten angefertigt werden können, so würde ich meine Bedenken vollständig beruhigt finden, wenn der Herr Referent und nach Befinden die hohe Staatsregierung erklärte, daß an den bis jetzt bestandenen Verordnungen, die der Herr Referent soeben nannte, nichts geändert, daß vielmehr diese Verordnungen durch die vorliegende Gesetzgebung nicht verschärft werden sollen. Das würde meine Bedenken vollständig beseitigen.

Referent Abg. v. König: Ich glaube unmaßgeblich, daß man hier unterscheiden muß zwischen strafrechtlichen Bestimmungen und einem bloßen Verbotungsrechte. Die dermaligen Strafbestimmungen werden in keinem Falle verschärft. Darum kann es sich bei der gegenwärtigen Vorlage überhaupt nicht handeln, denn ob ein Dritter, der nicht Advocat ist, wegen Anfertigung einer Schrift strafbar erscheint, ist lediglich nach der angezogenen Verordnung und nach dem betreffenden Artikel des Strafgesetzbuchs zu bemessen. Dagegen geht §. 11 der Vorlage hinsichtlich eines den Sachwaltern zu ertheilenden Verbotungsrechts allerdings etwas weiter, denn er sagt: „Von Vornahme der zum Berufskreise der Advocaten gehörigen Geschäfte ist Jeder ausgeschlossen, hinsichtlich dessen nicht ic.“ Es wird also ein Widerspruchsrecht, ein Verbotungsrecht, nach Befinden ein privatrechtlicher Anspruch jetzt in etwas weiterem Umfange noch gestattet sein, mithin auch in Fällen, wo nach den vorher mitgetheilten Bestimmungen eine strafrechtliche Ahndung nicht eintreten könnte.